

92. Einwand der Verzeihung des geltend gemachten Ehescheidungsgrundes. Replik, daß die Verzeihung nicht ausdrücklich gemeint gewesen sei.

A. O. R. II. 1 § 720, I. 4 § 55.

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Juni 1896 i. S. K. (Kl.) w. K. (Bekl.)
Rep. IV. 28/96.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Auf die Klage der Ehefrau hat das Landgericht die Ehe der Parteien geschieden und den Ehemann für den schuldigen Teil erklärt. Infolge der Berufung des Beklagten ist vom Oberlandesgerichte abändernd die Endentscheidung von der Leistung eines der Klägerin auferlegten Eides abhängig gemacht.

Dem mit der Revision gestellten Antrage des Beklagten auf un-

bedingte Abweisung der Klage hat das Reichsgericht stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist auf die Behauptung gestützt, daß der Beklagte in der Nacht zum 3. Januar 1895 die Klägerin durch Faustschläge ins Gesicht und durch Ausreißen von Haaren mißhandelt habe. Das Berufungsgericht hat die Mißhandlung auf Grund des Beweisergebnisses für festgestellt erachtet und in derselben eine gesundheitsgefährliche Mißhandlung im Sinne des § 699 A.L.R. II. 1 erblickt. Diese Annahme giebt zu Bedenken keinen Anlaß.

Vom Beklagten ist eingewendet, die Klägerin habe ihm die Mißhandlung am 6. Januar 1895 ausdrücklich verziehen. Der Hergang ist nach seiner, von der Klägerin zugestandenem Behauptung derartig gewesen, daß die Klägerin zum Beklagten geäußert hat: sie müßten sich, um weiterhin glücklich zu leben, beide ändern, indem er nicht soviel trinke und sie nicht so heftig sein dürfe; sie hätten beide Schuld und wollten sich wieder vertragen und alles bisher Geschehene vergessen, daß sie weinend ihn geküßt und nochmals gebeten hat, es möge nichts Unangenehmes wieder vorkommen, daß er ihr dies zugesichert, und daß sie demnächst aus freien Stücken in sein Bett gekommen ist, und er auf ihre Bitte den Beischlaf mit ihr vollzogen hat. Das Berufungsgericht sieht danach den Hergang für festgestellt an und hält dafür, daß in demselben eine rechtswirksame Verzeihung (§ 720 A.L.R. II. 1) liegen würde. Auch diese Erwägung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Seitens der Klägerin ist jedoch geltend gemacht, es habe ihr bei dem Vorfall die ernstliche Absicht der Ausöhnung gefehlt, indem sie nur aus Furcht vor weiteren Mißhandlungen, wie um sich das (am 7. Januar 1895 ausgeführte) Fortgehen vom Beklagten zu sichern, in der angegebenen Weise gehandelt habe. Dem entgegen hat der Beklagte über die Ernstlichkeit der Verzeihung der Klägerin den Eid geschworen, den diese angenommen hat. Vom Berufungsgerichte ist erwogen, daß nach den äußeren Handlungen der Klägerin der Beklagte die Ausöhnung als erfolgt habe ansehen können und müssen, daß aber die Frage, ob solche Handlungen ernstlich gemeint seien, ein inneres Moment betreffe und als solche sich der Beurteilung durch andere entziehe, und daß es deshalb vorliegend beim Mangel sonstiger

Beweismittel auf den über den streitigen Seelenvorgang zugeschobenen Eid antomme.

Diese Ausführung ist von der Revision mit Grund bekämpft.

Nach § 55 A.L.R. I. 4 ist der Erklärende mit dem Vorgeben, daß die Erklärung bloß zum Scheine erfolgt sei, nur dann zu hören, wenn die Richtigkeit des Vorgebens aus den Umständen klar erhellt, das heißt, wenn die Nichternstlichkeit für denjenigen, gegen den die Erklärung abgegeben worden, äußerlich erkennbar gewesen ist. Ein von der äußeren Erklärung abweichender innerer Wille des Erklärenden, der keinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat, muß daher als bloße Mentalreservation ohne rechtliche Beachtung bleiben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 11 S. 287; Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 397, Bd. 37 S. 972.

Im jetzigen Rechtsfalle führt das Berufungsgericht selbst aus, der Beklagte habe nach den äußeren Handlungen der Klägerin mit Bezug auf den Ausöhnungshergang vom 6. Januar 1895 annehmen dürfen und müssen, daß die Ausöhnung ernstlich erfolgt sei, und es stellt nicht fest, daß Umstände vorlägen, aus denen der Beklagte einen auf Nichternstlichkeit der Verzeihung gerichteten Willen der Klägerin hätte erkennen können. Bei dieser Sachlage hatte die Behauptung der Klägerin, daß sie nur aus Furcht vor weiteren Mißhandlungen des Beklagten und zur Sicherung ihres Fortgehens in geschehener Weise gehandelt habe, keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Und dies umsoweniger, als ihr Verhalten, falls sie dem Ehemanne nur zum Scheine die Verzeihung gewährt hätte, auf eine Täuschung desselben hinauslaufen und daher wider das sittliche Fundament der Ehe verstoßen würde.

Danach muß das Berufungsurteil aufgehoben werden. In der Sache selbst aber kommt es auf den vom Berufungsgerichte erkannten Eid nicht an. Vielmehr greift der Einwand der Verzeihung durch, und dies führt in Abänderung des ersten Urtheiles zur kostenpflichtigen Abweisung der Klägerin."